



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05590**
Datum: 30.01.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Wolff, Sabine

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	22.02.2006	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Stadträte Wolff/Schuh - Fraktion NEUES
FORUM+UNABHÄNGIGE - Prüfauftrag zur Errichtung von
Fußgängerüberwegen**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen Fußgängerüberweg zwischen **Neuwerk und der Pfälzerbrücke** (Ecke Jägerplatz) und einen Fußgängerüberweg zwischen dem **Mühlweg und der Karl-Liebknecht-Straße** zu errichten.

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

gez. Prof. Dr. Dieter Schuh
Stadtrat UNABHÄNGIGE

Begründung:

- erfolgt mündlich -

Sitzung des Stadtrates am 22.02.2006

Vorlagen Nr.: IV/2006/05590

TOP: 7.1

**Antrag der Stadträte Wolff/Schuh – Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE –
Prüfauftrag zur Errichtung von Fußgängerüberwegen
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen
Fußgängerüberweg zwischen Neuwerk und der Pfälzerbrücke (Ecke Jägerplatz) und einen
Fußgängerüberweg zwischen dem Mühlweg und der Karl-Liebknecht-Straße zu errichten.**

Stellungnahme zum Antrag:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Auftrag abzulehnen.

Begründung:

Die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) sind in der Straßenverkehrsordnung und in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) definiert. Fußgängerüberwege können nur dann ihre verkehrssichernde Aufgabe erfüllen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Werden dennoch Fußgängerüberwege eingerichtet, wird die Verkehrssicherheit nicht erhöht, sondern vermindert, die anordnende Behörde begeht ggf. eine Amtspflichtverletzung.

Bei den beiden genannten Standorten sind die örtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen nicht erfüllt. Die Anordnung dieser Fußgängerüberwege ist deshalb unzulässig. Eine Prüfung der verkehrlichen Voraussetzungen (Bündelung des Fußgängerquerverkehrs, Erhebung der Verkehrsstärken von Fußgängern und Fahrzeugen) ist somit entbehrlich.

- Standort Mühlweg Höhe Karl- Liebknecht- Straße

Nach § 26 Abs.1 Nr.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Fußgänger auf Fußgängerüberwegen keinen Vorrang vor Schienenfahrzeugen. Deshalb sollen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV- StVO) Zu § 26 Punkt III Nr. 5 Fußgängerüberwege **nicht** im Zuge von Straßen mit Straßenbahnverkehr ohne eigenen Bahnkörper angelegt werden. Da alternativ zum FGÜ an dieser Stelle lediglich eine signalisierte Querungshilfe in Frage käme, möchten wir auf Grund des relativ geringen punktuellen Querungsbedarfes und der nicht sehr hohen Kfz-Frequentierung davon abraten, eine solch kostenintensive Maßnahme an dieser Stelle zu realisieren.

Die Querungsstelle ist gegenwärtig aus beiden Richtungen mit den Verkehrszeichen 136 (Achtung Kinder) gesichert. Aus Lärmschutzgründen erfolgt in den nächsten Tagen die Anordnung von Verkehrszeichen 274-53 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) für den gesamten Mühlweg. Seit dem 01.01.2000 hat sich an diesem Standort kein Unfall mit Fußgängerbeteiligung ereignet.

- Standort Neuwerk Höhe Jägerplatz

Gemäß der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) setzt die Anlage eines Fußgängerüberweges dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Bei einer

zulässigen Kfz- Geschwindigkeit von 50 km/ h muss der Fußgängerüberweg aus einer Entfernung von 100 m erkennbar sein. Die Sichtweite von und auf Fußgängerwarteflächen muss 50 m betragen. Auf Grund der Lage des gewünschten Standortes unmittelbar nach einer Kurve sind die geforderten Sichtbeziehungen aus und in Richtung Süden nicht annähernd gegeben. Die Fahrbahnquerung wäre an diesem Standort auch mit einem Fußgängerüberweg sehr gefährlich. Gemäß der VwV- StVO Zu § 26 Punkt 1 Nr. 4 müssen Fußgängerüberwege auch ausreichend voneinander entfernt sein. Der nächste Fußgängerüberweg am Robert-Franz-Ring, Einmündung Moritzburgring, ist lediglich ca. 100 m von der beantragten Stelle entfernt. Angesichts der vorliegenden Quelle-Ziel-Beziehungen (z. B. zur Peißnitz oder AOK) kann daher durchaus auf die Nutzung dieses Fußgängerüberweges verwiesen werden.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter